



Berlin, 28. August 2025

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Eckpunkte des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau**

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) vertritt die Interessen aller Unternehmen der deutschen gewerblichen Wirtschaft und dringt deshalb auf qualitativ hochwertige digitale Infrastrukturen für Unternehmen aller Sektoren und Größen. Gerade an Unternehmensstandorten sind Glasfasernetze bis in die Gebäude von zentraler Bedeutung, damit Unternehmen innovative Dienste nutzen und eigene digitale Anwendungen entwickeln können. Stehen die Netze an den Unternehmensstandorten nicht zur Verfügung, resultieren Wettbewerbsnachteile und Zukunftsrisiken für die gesamte deutsche Volkswirtschaft. Auch für die Mitarbeitenden der Unternehmen sind an ihren Wohnorten hochleistungsfähige Internetanschlüsse unabdingbar, um am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Gleiches gilt für leistungsfähige Mobilfunknetze. Die Eckpunkte des BMDS sollen auf einen spürbar schnelleren Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen in Deutschland hinwirken. Das ist ein starkes und wichtiges Zeichen für den digitalen Fortschritt in allen Unternehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Im Juli 2025 hat die Bundesregierung mit der Festschreibung des „überragenden öffentlichen Interesses“ eine erste investitionsfördernde Rahmenbedingung für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau geschaffen. Weitere rechtliche Anpassungen müssen folgen, um Investitionen in den Netzausbau zu unterstützen. Besonders positiv ist, dass mit den Eckpunkten relevante Akteure bereits vor der Vorlage eines Referentenentwurfs in die Diskussion einbezogen werden.

Die geplanten Gesetzesänderungen sollten sich gezielt auf Maßnahmen konzentrieren, die Investitionen in den Netzausbau fördern, bürokratische Hürden abbauen und Verwaltungsprozesse – vor allem durch Digitalisierung – vereinfachen und beschleunigen.

## **Bewertung im Einzelnen**

### **1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)**

Ziel des GIA ist ein schnellerer und effizienterer Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Europa. Obwohl keine nationale Umsetzung der Verordnung nötig ist, muss das deutsche Recht angepasst werden – insbesondere dort, wo Doppelregelungen oder nationale Spielräume bestehen. Das BMDS schlägt dafür konkrete Änderungen vor.

Die DIHK regt an, die Vereinfachung und Digitalisierung der Genehmigungsprozesse dabei viel stärker in den Fokus zu rücken. Ein wesentlicher Bestandteil des GIA ist die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren. Dazu gehören unter anderem die Einrichtung zentraler digitaler Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten als Single Point of contact, um Anträge auf Genehmigungen digital einzureichen, sowie Benutzerschnittstellen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation zwischen ausbauenden Unternehmen und Genehmigungsbehörden.

Durch die Pflicht zur Weitergabe von infrastrukturbezogenen Daten an den Infrastrukturatlas (zentrale Informationsstelle für bestehende Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten, kurz: „ISA“) der Bundesnetzagentur entsteht den betroffenen Unternehmen Aufwand. Dieser sollte möglichst gering gehalten werden und auf den konkreten Nutzen für den weiteren FTTH-Ausbau abzielen. Die Weitergabe sensibler Informationen (z. B. zu kritischen Netzkomponenten) erhöht zudem das Risiko für die unberechtigte Einsicht in solche Informationen. Entsprechende Ausnahmen von der Datenlieferungspflicht sollten klar im TKG geregelt werden. Die DIHK regt aus Sicherheitserwägungen an, statt einer zentralen Datenhaltung alternative Möglichkeiten einer dezentralen Datenhaltung zu prüfen. Die Datenübermittlung sollte nach Stand der Technik sicher und vollautomatisiert erfolgen.

Sowohl für Infrastruktur- als auch für Baustellendaten sollte das Once-only-Prinzip Anwendung finden – Unternehmen sollten Daten nur einmalig bei einer Stelle einreichen (oder über eine standardisierte Schnittstelle zur Verfügung stellen), die die Daten dann automatisiert an alle relevanten Behörden und berechtigten Stellen weitergibt. Sofern das BMDS bei der nationalen Umsetzung der Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten aus dem GIA seinen Plan weiterführt, „die Datenlieferung und den Informationszugang nicht in einem einzigen Baustellenatlas bei der Bundesnetzagentur zu bündeln, sondern eine Nutzung der in den verschiedenen Bundesländern bereits bestehenden digitalen Lösungen zu ermöglichen“, sollte dies zumindest auf Basis standardisierter Datensätze und einheitlicher technischer Schnittstellen erfolgen, damit das Once only-Prinzip konsequent umgesetzt werden kann.

Grundsätzlich sieht die DIHK mit dem TKG-Änderungsgesetz eine Gelegenheit, in Bezug auf die Daten- und Informationsflüsse wirklich zukunftsfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese sollte konsequent genutzt werden.

## **2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)**

Mit dem fortschreitenden Glasfaserausbau gewinnt die Gebäudeverkabelung (Netzebene 4) zunehmend an Bedeutung. Das BMDS will den gesetzlichen Rahmen anpassen, um offene Zugänge zu ermöglichen, Investitionshemmnisse abzubauen und den Wettbewerb sowie die Anbieterwahlfreiheit zu stärken.

Das ist der richtige Ansatz, denn nur ein Bruchteil der existierenden Glasfaseranschlüsse in Deutschland werden aktiv genutzt. Der Glasfaserausbau stellt vielerorts eine Zukunftsinvestition dar, die vor allem durch Netze ausbauende Unternehmen und die öffentliche Hand finanziert wird. Der Wettbewerb muss befördert und die Nachfrage nach Breitband deutlich gesteigert werden.

In der Praxis erfolgt der Ausbau der gebäudeinternen Netze normalerweise in Kooperation der Netzbetreiber und der Gebäudeeigentümer. Dieser Ansatz sollte weiterhin unterstützt und bestehende praktische Hürden abgebaut werden. Neue Rechtsunsicherheiten sollten dabei vermieden werden – hier verweist die Wohnungswirtschaft beispielsweise auf die angedachte Schaffung eines Rechtsanspruchs des Endnutzers gegenüber dem Gebäudeeigentümer.

Das vorgeschlagene Recht auf Vollausbau wird von den beteiligten Akteuren sehr unterschiedlich eingeschätzt. Einzelne Netzbetreiber sehen darin eine wichtige Voraussetzung für einen effizienten und zügigen Ausbau der Netzebene 4. Andere wiederum sehen ein solches Recht in bestimmten Konstellationen als sinnvoll an (z. B. bei fehlender Mitwirkung der Gebäudeeigentümer), dringen aber darauf, ein solches Recht an Voraussetzungen zu knüpfen, die u. a. den Wettbewerb sicherstellen. Immobilieneigentümer hingegen betrachten das Recht auf Vollausbau als erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht. Sie weisen auf zusätzliche rechtliche Risiken und praktische Hürden hin, die den Vorschlägen des BMDS entgegenstehen. So werden beispielsweise die vorgesehenen Fristen zur Abwendung durch Gebäudeeigentümer (vgl. Seite 5, letzter Spiegelstrich zu Ziffer a) als zu knapp bemessen kritisiert. Die Verfügbarkeit von Planern, Ingenieurbüros für Ausschreibungen und Vergaben, Anbietern der Leistungen und ausführenden Unternehmen – teils auch von Material – sind begrenzt. Um den Ausbau in Gebäuden dennoch voranzubringen, sollten gemeinsam mit allen Beteiligten rechtssichere, wettbewerbsfördernde und praktikable Lösungen entwickelt werden, die im Sinne des Bürokratieabbaus nicht zu einer Erhöhung der Komplexität, zusätzlichen Fristen und Dokumentationen führen.

Die Weiterentwicklung des Glasfaserbereitstellungsentgelts wird von den ausbauenden Unternehmen und der Wohnungswirtschaft als geeignete Maßnahme zur Investitionsförderung angesehen. Zum Teil weisen Unternehmen aus der Wohnungswirtschaft in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es keine Regelung für den laufenden Betrieb und Wartung der Infrastruktur gibt. Diese obliegt weiterhin der Verantwortung des Immobilien-Eigentümers.

Das BMDS stellt zutreffend fest, dass der Ausbau der Netzebene 4 im Regelfall durch einen einzigen Anbieter erfolgt. Angesichts der unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Marktakteure erscheint es sinnvoll, die Mitnutzung bestehender Leitungsinfrastrukturen verbindlich zu regeln. Dabei gilt es, die wirtschaftlichen Interessen der ausbauenden Unternehmen an investitionsfördernden Rahmenbedingungen, der Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer am Wert ihrer Immobilien sowie den berechtigten Wunsch der privaten und insbesondere der geschäftlichen Nutzer nach freier Anbieterwahl in Einklang zu bringen.

Die Vorschläge des BMDS zum Ausbau und zur Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastrukturen sollten im Hinblick auf praktische Umsetzungsfragen, insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften, geprüft werden. Hier bestehen Herausforderungen durch das bestehende Rechtsgefüge und die Verwaltungspraxis, die in den Eckpunkten noch nicht ausreichend adressiert werden.

### **3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen**

Trotz Fortschritten beim Glasfaserausbau sind weitere Anstrengungen nötig, um eine flächendeckende Versorgung zu erreichen. Der Bund kann dazu beitragen, indem er Genehmigungsverfahren vereinfacht. Das BMDS greift Vorschläge aus dem TK-NABEG auf und ergänzt sie um weitere Maßnahmen.

Schnellere Genehmigungsverfahren sind ein wesentlicher Baustein für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau. Der Digitalisierung der Verfahren kommt in den Eckpunkten des BMDS nach Ansicht der DIHK viel zu wenig Bedeutung zu. Allein die Umsetzung einzelner Bestandteile der ausbaurelevanten Genehmigungen (aktuell Zustimmung des Wegebausträgers zur Leitungsverlegung nach § 127 TKG) im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes reicht nicht. Medienbrüche und unterschiedliche Länder- bzw. Kommunalplattformen führen zu erheblichen Zeit- und Kostenbelastungen für die ausbauenden Unternehmen. Eine einheitliche, durchgängig digitale Abwicklung aller relevanten Verfahren über eine zentrale Stelle entlastet nicht nur die ausbauenden Unternehmen und beschleunigt die Prozesse. Durch eine damit einhergehende Verschlan-  
kung der Prozesse können dadurch ebenso die aktuellen – und mit fortschreitendem Netzausbau absehbar noch größeren – Engpässe in den Genehmigungsbehörden zumindest abgemildert werden.

Wir verweisen an dieser Stelle auf Art 7 Abs. 3 GIA, der einen solchen One-stop-Shop vorsieht: „Betreiber haben das Recht, über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form Anträge auf alle notwendigen Genehmigungen oder Verlängerungen davon oder auf Wegerechte zu stellen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abzurufen. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Verfahren für den Abruf dieser Informationen festlegen.“

Darüber hinaus weist die DIHK darauf hin, dass die gesamte Wertschöpfungskette des Netzausbaus (dazu gehören z. B. Aufgrabegenehmigungen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungsgenehmigungen, Leitungsauskünfte, vorausschauende Baustellenkoordinierung, Groß- und Schwerlasttransporte) durch die konsequente Nutzung von

Digitalisierungspotenzialen optimiert werden sollte. Bund und Länder müssen hier gemeinsam politische Prioritäten setzen und eine einheitliche Umsetzung gewährleisten.

#### **a) Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens**

Das BMDS schlägt optional zur wegerechtlichen Zustimmung ein Anzeigeverfahren vor, um Behörden und ausbauende Unternehmen zu entlasten. In diesem Verfahren sollen nur „fachkundige Tiefbauunternehmen“ zugelassen werden. Weitere Voraussetzungen werden geprüft.

Ein solches Anzeigeverfahren halten die ausbauenden Unternehmen grundsätzlich für hilfreich. Es ist geeignet, sowohl die ausbauenden Unternehmen als auch die Genehmigungsbehörden zu entlasten. Die vorgesehene Beschränkung auf „fachkundige Tiefbauunternehmen“ wirft allerdings viele rechtliche und praktische Fragen auf. Die ausbauenden Unternehmen befürchten dadurch hohe bürokratische Hürden, die den angestrebten Beschleunigungseffekt zunichte machen könnten. In der Praxis wird der Glasfasertiefbau häufig von Subunternehmern durchgeführt. Die Qualitätssicherung obliegt den auftraggebenden Netzbetreibern nach dem TKG schon heute. Die Voraussetzungen des Anzeigeverfahrens sollten gemeinsam mit den Netzbetreibern, der Tiefbaubranche und den Wegebausträgern ausgearbeitet werden, damit dieses wirklich eine Beschleunigungswirkung entfalten kann. Das Verfahren sollte standardisiert und volldigital ausgestaltet werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses stellt sich die Frage, ob das Anzeigeverfahren das Zustimmungsverfahren nicht generell ersetzen sollte.

Das BMDS möchte gesetzlich klarstellen, dass für bestimmte Bauvorhaben keine zusätzliche „Aufbruchgenehmigung“ nach Landesrecht nötig ist. Dieses Vorhaben unterstützt die DIHK, da Berichten ausbauender Unternehmen zufolge die aktuelle Praxis einiger Straßenbausträger, eine solche Genehmigung einzufordern, unnötig das Verfahren verzögert.

Die vorgesehenen Verkürzungen der Genehmigungsfristen befürwortet die DIHK. Allerdings sieht das BMDS bei komplexen Fällen auch eine Verlängerung der Zustimmungsfrist von einem auf zwei Monate vor. Letztlich liegt es im Ermessen der Mitarbeitenden der Behörden, welche Anträge als komplex gelten. Ausbauende Unternehmen befürchten deshalb, dass die eigentlich angestrebten Fristverkürzungen ins Leere laufen könnten.

Die vorgesehene Ausnahme von einem Genehmigungsverfahren für kleinere Bauarbeiten gemäß § 127 Abs. 4 Satz 3 TKG ist ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung des Netzausbaus. Die Ergänzung von Regelbeispielen erscheint sinnvoll, damit die Idee auch praktische Anwendung findet. Über die in den Eckpunkten genannten Kriterien zur Definition geringfügiger Baumaßnahmen hinaus könnte etwa auch eine geringe Anzahl anzubindender Gebäude als Regelbeispiel aufgenommen werden.

#### **b) Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen**

Auch für den Ausbau der Mobilfunkversorgung sieht das BMDS Maßnahmen vor, die überwiegend positiv beurteilt werden. So soll die Anbindung von Mobilfunkanlagen an das nächstgelegene Stromnetz künftig bevorzugt erfolgen. Eigentümer und Betreiber von Bahnstrecken

sollen stärker in die Versorgung entlang der Schiene eingebunden werden. Beide Aspekte sollten weiter konkretisiert werden.

Informationen über öffentliche Grundstücke sollen laut BMDS auf Basis des Liegenschaftskatasters besser zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus bedarf es nach Auffassung der DIHK weiterer Konkretisierungen, die eine tatsächliche Mitnutzung dieser Liegenschaften ermöglichen.

#### **4. Weitere Anpassungen**

Bei der Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs ist ein ausgewogenes Vorgehen wichtig. Erweiterungen, die zusätzliche Berichts- oder Transparenzpflichten von den Unternehmen verlangen, sollten sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie wirklich notwendig sind – insbesondere im Hinblick auf das politische Ziel, Bürokratie abzubauen, aber auch im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Wir verweisen hier auf unsere oben stehenden Anmerkungen, dezentrale Alternativen zu prüfen. Die Einführung eines zentralen Liegenschaftsatlas hingegen kann den Netzausbau deutlich beschleunigen und ist daher ausdrücklich zu befürworten.

Das geplante Kuper-Glasfaser Migrationskonzept sollte frühzeitig die Interessen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), einbeziehen. Dabei sind Kosten, technische Übergangslösungen und verlässliche Zeitpläne zentral. Faktische Zwangsumstellungen ohne marktgerechte und praktikable Alternativen sollten vermieden werden.

#### **5. Weitere Hinweise**

Die angekündigten Vereinfachungen gehen nach Ansicht ausbauender Unternehmen in die richtige Richtung, sollten aber um weitere Maßnahmen zu einer Beschleunigung der Prozesse ergänzt werden.

Weitere Beschleunigungspotenziale können sich beispielsweise durch Änderungen im BauGB zur Beschleunigung des weiteren Mobilfunknetzausbaus ergeben. Das anstehende Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, um entsprechende Anpassungen in weiteren Rechtsbereichen vorzunehmen.

#### **Ansprechpartnerin**

Dr. Katrin Sobania, Bereich Digitalisierung, Infrastruktur, Regionalpolitik (DIR), Leiterin des Referats Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Government, Postdienste, Daten- und Informationssicherheit, sobania.katrin@dihk.de

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.